

Bauleitplanung der Stadt Gersfeld

Bebauungsplan Nr. 30 „Östlich Günter-Groenhoff-Straße“ im ST Gersfeld

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld hat in Ihrer Sitzung am 14.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 30 „Östlich Günter-Groenhoff-Straße“ im ST Gersfeld gem. § 10 BauGB sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 81 HBO als Satzung beschlossen.

Die Planung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB entfällt.

Das Planungsgebiet wird begrenzt im Westen durch die Günter-Groenhoff-Straße und das Kirchengrundstück, im Norden durch die Fritz-Stamer-Straße und Mischgebiet, im Osten durch die Stettiner Straße und im Süden durch den alten Stadtkern und die Schloßstraße. Es handelt sich um die Grundstücke Gemarkung Gersfeld, Flur 2, Flurstück 1/3 und Flur 12, Flurstücke 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 16, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37/4 teilweise, 38, 39, 41/2 teilweise, 42, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59 und 29 teilweise. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus folgender Abbildung ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Östlich Günter-Groenhoff-Straße“ im ST Gersfeld in Kraft. Der Plan mit Begründung wird vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Bauverwaltung der Stadt Gersfeld, Schachener Str. 7, 36129 Gersfeld, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In Verbindung mit der Inkraftsetzung des Bebauungsplans wird auf folgende Paragraphen des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. 1 S. 1298), ausdrücklich hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1: Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gersfeld (Rhön), den 24.08.2018

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

i.A. Hakki Orhan

Leiter der Bauabteilung